Mitteilungen verschiedener Art

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie**

Band (Jahr): **48 (1956)**

Heft 4

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Aufruf zur Verwerfung der Wasserrechtsinitiative

(Rheinau-Initiative II)

Das «Überparteiliche Komitee zum Schutze der Stromlandschaft Rheinfall-Rheinau» lancierte im August 1952 zwei Initiativen, die, mit genügend Unterschriften versehen, am 23. Februar 1953 der Bundeskanzlei eingereicht wurden. Da diese zwei Initiativen ganz verschiedene Fragen betreffen, wurden sie vom Bundesrat und in den eidgenössischen Räten nacheinander behandelt und getrennt der Volksabstimmung unterbreitet. Die «Rheinauinitiative I», die gegen den Bau des Kraftwerkes Rheinau gerichtet war, wurde am 5. Dezember 1954 von Volk und Ständen wuchtig verworfen und zwar mit dem erfreulichen Resultat von 504 330 gegen 229 114 Stimmen; nur der Kanton Schaffhausen nahm die Initiative knapp an. Damit wurde die Fertigstellung des Grenzkraftwerks Rheinau gesichert und ein jahrelanger, mit außergewöhnlicher Heftigkeit geführter Kampf abgeschlossen.

Nun werden Volk und Stände am 13. Mai 1956 zur «Rheinauinitiative II», d. h. zur «Volksinitiative zur Erweiterung der Volksrechte bei der Erteilung von Wasserrechtskonzessionen durch den Bund» Stellung nehmen müssen. In seiner ausführlichen Botschaft vom 4. Oktober 1955 an die Bundesversammlung beantragt der Bundesrat ohne Gegenvorschlag, dem Volk und den Ständen die Verwerfung des Volksbegehrens zu empfehlen. Der Nationalrat schloß sich in der Dezembersession 1955 mit 114 zu 19 Stimmen, der Ständerat in der Märzsession 1956 sogar einstimmig diesem Antrag an.

Auch diese zweite Initiative würde, wie ihre Vorgängerin, ein allgemein verpöntes Sonderrecht schaffen und praktisch auf sehr wenige Wasserrechtsverleihungen anwendbar sein. Sie ist ein untaugliches Mittel, das an sich berechtigte und unterstützungswürdige Ziel eines vermehrten Naturschutzes zu fördern, da sie sich ganz einseitig mit den Veränderungen des Landschaftsbildes befaßt, die mit dem Ausbau unserer Wasserkräfte verbunden sind und nicht einmal auf diesem Gebiete konsequent ist, sondern nur auf den kleinen Ausschnitt der Wasserkraftnutzung, die auf Bundesverleihungen beruht, Bezug nimmt. Eine Annahme dieser unnötigen Initiative würde zudem eine Majorisierung der Kantone und zwar praktisch nur einiger vereinzelter Kantone bedeuten; da die Initiative im besonderen gegen den Ausbau der Wasserkräfte am Spöl und damit gegen die Nutzung der Engadiner Wasserkräfte gerichtet ist, würde deren Annahme die im Kanton Graubünden auf dem Gebiete der Wasserrechtsverleihungen bestehende Autonomie der Gemeinden gefährden und untergraben; sie könnte Lösungen erzwingen, die gegen die Mehrheit des zuständigen Volkswillens gerichtet sind.

Die schon heute bestehenden Schwierigkeiten und langwierigen internationalen Verhandlungen für die Erteilung von Wasserrechtskonzessionen bei Grenzkraftwerken würden durch die Annahme der Initiative in unnötiger Weise kompliziert, ja, es würde die Vertragsfähigkeit unseres Landes in der Erteilung von Konzessionen für Grenzkraftwerke gegenüber dem Ausland geradezu in Frage gestellt.

Wir empfehlen daher unseren Mitgliedern und Abonnenten, am 13. Mai 1956 die Wasserrechtsinitiative zu verwerfen und für die Verwerfungsparole zu werben.

Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Der Präsident:
Dr. iur. K. Obrecht,
Nationalrat

Der Direktor:
G. A. Töndury, dipl. Ing.